

# Bekanntmachung

## Beschluss der Ergänzungssatzung Nr. 45/1 „Haigerloh - Holzfeldstraße“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Heldenstein hat mit Beschluss vom 03.08.2021 die Ergänzungssatzung Nr. 45/1 „Haigerloh - Holzfeldstraße“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung Nr. 45/1 „Haigerloh – Holzfeldstraße“ in Kraft.

Das Plangebiet der Ergänzungssatzung befindet sich im Ortsteil Haigerloh und umfasst eine Teilfläche der Flurnummer 1476/2 sowie die Flurnummer 1476/3 der Gemarkung Heldenstein.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung und ihre Begründung im Rathaus der Gemeinde Heldenstein (Schulstraße 5a, 84431 Heldenstein) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung des dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Heldenstein geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.heldenstein.de/bauleitplanungen/abgeschlossene-bauleitplanungen.html> zu finden.

Heldenstein, 04.08.2021,

  
Antonia Hansmeier  
Erste Bürgermeisterin



angehängen am: .....

abgenommen am: .....

06. AUG. 2021

